

Gabriele Heinecke

DER SCHREI NACH FREIHEIT

Verehrte Damen und Herren,

guten Abend, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich bin Gabriele Heinecke aus Hamburg. Das Thema meines Vortrages ist »Schrei nach Freiheit«. Ich habe mir überlegt, was Sie heute Abend erwarten und war mir zunächst selber nicht ganz sicher, welche Zutaten ich für diesen Vortrag brauche. Das Thema ist nicht ganz einfach und ich möchte kurz berichten, wie es dazu gekommen ist. Als ich im letzten Jahr gefragt worden bin, ob ich Lust habe, den Eröffnungsvortrag auf diesem Strafverteidigertag zu halten, der das Thema »Der Schrei nach Strafe« hat und einige Wochen später zu klären war, welchen Titel ich dem Vortrag geben möchte, war es eher ein Impuls, den »Schrei nach Freiheit« zu wählen.

I.

Ich persönlich verbinde mit dem Schrei nach Freiheit zuallererst den Kampf der *Black Consciousness Bewegung*, des ANC und der SACP Südafrikas in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts gegen die Unterdrückung des verbrecherischen Apartheidregimes. Ich verbinde damit den wundervollen Film von Richard Attenborough über den vom Regime verbannten charismatischen Vertreter dieser Bewegung, Steve Biko, der dem weißen Zeitungsverleger Donald Woods die Augen über Menschenrechtsverletzungen, willkürliche strafrechtliche Verfolgung, Folter und Mord öffnet und am Schluss selbst zu Tode gefoltert wird. Der Titel dieses Films ist »Schrei nach Freiheit«. Ich verbinde damit die unblutige Beendigung der Apartheid durch die Verhandlungen mit einem 27 Jahre aus politischen Gründen als Verbrecher und Terroristen eingesperrten Nelson Mandela, der später Präsident und Friedensnobelpreisträger wurde. Und ich verbinde damit – das ist mir hier besonders wichtig – den Versuch,

die monströsen Verbrechen des Burenregimes durch ein Strafrecht ohne Strafe zu bewältigen, durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission unter Desmond Tutu, die ich 1997 für drei Wochen verfolgt habe.

Für Deutschland und die heutige Situation ist der Titel »Schrei nach Freiheit« für mich Ausdruck einer tiefen Abneigung gegen die immer weiter voranschreitende, mit polizeilichen, ausländerpolizeilichen, strafrechtlichen und strafprozessualen Mitteln betriebene Aufrüstung des Staates gegen die in diesem Land lebenden Menschen. Es bedrückt mich, wie die Schutzrechte der Bürgerschaft, die Grundsätze von Habeas Corpus verfallen, die Rechte garantieren sollten, die staatsfest sind und nicht angetastet werden dürfen. Es bedrängt mich, dass fast fließbandmäßig neue Strafgesetze zur Bekämpfung von allem Möglichen erdacht und ständig neue Entwürfe in die Gesetzgebungspipeline des Bundestages eingegeben werden, vorzugsweise zum Bau immer höherer Gesetzestürme zur angeblichen Bekämpfung des Terrors und dem Einbau von Verfalls- und Evaluationsdaten, als handele es sich um ein »best-before« schimmelfälliges Lebensmittel. Und es nervt mich, dass – nicht nur – bei den Gerichten ein Rechtspositivismus um sich greift und ich mir auf meine Argumente im Gerichtssaal etwas anhören muss wie »wir sind hier doch nicht beim Verfassungsgericht«.

Darf ich Sie bitten nachzudenken, wann Sie sich in Ihrem bisherigen Leben richtig frei gefühlt haben? Bei mir war es die Zeit des Studiums, weil ich damals den intensivsten Eindruck von Unabhängigkeit und neuer Erkenntnis hatte. Ich erinnere mich an die Auseinandersetzungen in den Seminaren der Kriminologie der Uni München bei *Schüler-Springorum* über die Einführung des § 129a StGB im Jahr 1976. Während der Zeit der Entführung des Arbeitgeberverbandspräsidenten Hanns Martin Schleyer durch die RAF im September 1977 habe ich mein erstes Examen geschrieben. Sozusagen unter meiner Feder zerrannen die liberalen Ansätze für ein fortschrittliches Strafrecht aus den frühen 70er Jahren.

II.

Seitdem ist mir außer der Abschaffung des Schwulenparagrafen 1994 keine Liberalisierung des Strafrechts mehr in Erinnerung, sondern es kam zu dem immer mehr anschwellenden »Schrei nach Strafe«, über den wir an diesem Wochenende sprechen werden.

Worum geht es?

1.

Ein unvollständiger Überblick für den Bereich des Staatsschutzes seit »nine eleven« - ein vollständiger würde meine Redezeit sprengen:

- Sicherheitspaket I 2001 (Einführung des § 129b StGB), Sicherheitspaket II 2002 (Otto-Katalog) mit Ausweitung der Befugnisse der Geheimdienste;
- flächendeckende Einführung der Rasterfahndung;
- Strafrechtsverschärfungen im »Anti-Terror-Strafrecht«; Errichtung div. sog. »Anti-Terror-Zentren« mit grenzenlosem Datenaustausch von Bund und Ländern, 2004;
- Zuwanderungsgesetz 2004 mit Regelungen zur leichteren Ausweisung »terrorverdächtiger Ausländer«;
- Luftsicherheitsgesetz 2005 (in § 14 Abs. 3, der Abschussbefugnis vom BVerfG als verfassungswidrig verworfen worden¹);
- biometrischer Reisepass 2005;
- Antiterrordatei 2006 (nach BVerfG 2013² ebenfalls in Teilen verfassungswidrig);
- Terrorismus-Ergänzungsgesetz 2006;
- Vorratsdatenspeicherung 2008 (vom BVerfG³ aufgehoben, so auch EuGH 2016⁴);

¹ BVerfGE 133, 241 - LuftsicherheitsG

² BVerfGE 133, 277 - AntiterrordateiG

³ BVerfGE 125, 260 - Vorratsdatenspeicherung

⁴ EuGH Entscheidung der Großen Kammer vom 21.12.2016 (Tele2 Sverige AB vers. Post- och telestyrelsen <C-2013/15> und Secretary of State for the Home Department vers. Tom Watson, Peter Brice, Geoffrey Lewis <C-698/15>) zur Vereinbarkeit mit der EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG)

- die BKA-Novelle 2008 mit präventiven Befugnissen für das BKA in der Gefahrenabwehr;
- § 89 a Abs. 2 a StGB – die Strafbarkeit des Besuchs im Terrorcamp (2009);
- Errichtung des »Nationalen Cyber-Abwehrzentrums«; Verlängerung der Antiterror-Gesetze (2011 – der Evaluationsbericht 2013⁵, der terrorismusverhindernde Auswirkungen der Gesetze nicht feststellen konnte);
- Errichtung des »Extremismus- und Terrorabwehrzentrums« (2012);
- Schaffung der »Verbunddatei Rechtsextremismus« (2012);
- Verlängerung und Verschärfung der Antiterror-Gesetze gegen die Erkenntnisse der Evaluation (2015) u.a. mit der Möglichkeit zum Entzug des Personalausweises zur Verhinderung der Ausreise und Strafe für Finanzierung von Terrorismus;
- Antiterror-Gesetz 2016 mit u.a. neuen Befugnissen für Bundespolizei (verdeckte Ermittler) und Ausweitung des Austauschs geheimdienstlicher Erkenntnisse mit ausländischen Diensten;
- Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (2016);
- Datenaustauschverbesserungsgesetz (2016) zum präventiven Erkennen von »potenziellen Terroristen«;
- ein weiteres Antiterror-Gesetz im Juni 2016 (der Verfassungsschutz darf jetzt 14-Jährige überwachen, beim Kauf einer Prepaid-Karte ist ein Ausweis vorzulegen);
- Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtes (das ist ein neues Antiterror-Gesetz, noch in der Beratung);
- die Staatsschutzparagraphen 86 ff. StGB sollen auch für Handlungen im Ausland gelten (2016; derweil ist im Inland »Mein Kampf« wieder erlaubt – 85.000 Verkäufe im Jahr 2016 – natürlich kritisch kommentiert)...

⁵ Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland vom 28.08.2013

Spätestens mit dem Anschlag des Anis Amri auf den Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche am 19. Dezember 2016 hat sich erwiesen, dass die immer weiteren Verschärfungen der Antiterror-Gesetze nichts mit Sicherheit zu tun hat, die sie der Bevölkerung bieten könnten. Gegen Terroranschläge kann man sich nicht mit Gesetzen schützen, gegen Terror sind sie wirkungslos.

2.

Und ein genauso unvollständiger Überblick über die (geplanten) Verschärfungen im Bereich des übrigen Strafrechts ca. aus dem letzten Jahr:

- Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (26.11.2015);
- Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (04.06.2016);
- Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport (18.12.2015);
- Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (10.12.2015);
- Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr (noch in der Beratung. Am 27.02.2017 erging das Urteil des LG Berlin, mit dem zwei »Raser« wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt wurden);
- Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches (§ 80 StGB, die »Vorbereitung eines Angriffskrieges«, wird gestrichen; in das VStGB aufgenommen wird dafür in § 13 VStGB das »Führen eines Angriffskrieges«);
- Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe (26.11.2016);
- Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels (15.10.2016);
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern (noch in der Beratung);
- Sonderfall Bayern: Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen mit Aufhebung der Höchstdauer des Unterbringungsgewahrsams (Guantanamo-Prinzip);

- Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (noch in der Beratung);
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes und weiterer Gesetze (noch in der Beratung – enthält u.a. die Ausweitung des Fahrverbots als Sanktionsmittel auf alle Straftaten auch außerhalb der Verkehrsdelikte;
- Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (10.03.2017);
- Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (u.a. Fußfessel für Gefährder, Auswertung der Handys der Flüchtlinge zur Feststellung der wahren Identität – noch in der Beratung);
- Reform des § 177 StGB (»nein heißt nein« – auch wenn es nicht gesagt wird).

III.

Aus diesem Wust möchte ich drei Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe näher ansehen, weil sie besonders fragwürdig oder offensichtlich verfassungswidrig sind.

1. Angebliche Terrorabwehr

Von *aktueller Relevanz* ist die Anwendung des § 129b StGB, mit dem vor allem Menschen aus dem vermuteten Dunstbereich der PKK und der TKP/ML verfolgt werden.

§ 129b StGB lautete beim Inkrafttreten (2001) schlicht:

»Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland«.

Ein Jahr zuvor hatte der damalige Generalbundesanwalt Kurt *Rebmann* einen Artikel zur »Zuständigkeit des Generalbundesanwalts zur Verfolgung terroristischer Straftaten – Vorschläge zu notwendiger Ergänzung« in der NStZ (1986, 289 [291]) veröffentlicht. *Rebmann* war kein zimperlicher Mann, er bezeichnete sich selbst als Hardliner und hatte während der Schleyer-Entführung 1977 die Wiedereinführung der Todesstrafe und die Erschießung von inhaftierten der RAF-Gefangenen gefordert. Aber er sprach sich aus folgenden Gründen gegen eine Erweiterung des Geltungsbereichs des § 129a StGB aus:

»Deutsche Gerichte müssten – ohne zureichende Ermittlungsmöglichkeiten vor Ort – tragfähige Feststellungen über die jeweilige Struktur der ausländischen Organisationen, deren Zielsetzung und personeller Zusammensetzung treffen.

Ferner müsste jeweils eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob etwa ein berechtigter Widerstand, namentlich gegen ein ausländisches Unrechtssystem, einer ausländischen Organisation die Qualifikation einer terroristischen Vereinigung nimmt. Die Prüfung würde zur unlösbaren Aufgabe, wenn eine ausländische Vereinigung durch Gewaltakte gar die Regierungsarbeit übernehmen würde und dadurch ihr früheres Verhalten legalisieren könnte.«

Die aktuell nach § 129b StGB geführten Prozesse gegen mutmaßliche Mitglieder der PKK, deren mutmaßlichen Unterstützer bzw. Personen, die in angeblich PKK-nahen Vereinen aktiv sind, sind absurd. Die Grundlage der Strafbarkeit, dass es sich nämlich um eine terroristische Vereinigung in der Türkei handele, wird jeweils durch einen mäßig engagierten Beamten des BKA namens Becker in das Verfahren hineingetragen. Er berichtet aus kaum überprüfbaren geheimdienstlichen Erkenntnissen, aus der Lektüre der Zeitung ÖZGÜR POLITIKA und des Internets über angebliche terroristische Aktivitäten von angeblich PKK-nahen Gruppierungen in der Türkei, die über die Klammer des Organisationsdelikts den Angeklagten zugerechnet werden. Mit diesem Konstrukt werden für das Organisieren von kurdischen Kulturveranstaltungen, dem Verkaufen von Bustickets zu Demonstrationen und dem Sammeln von Geldern für den Kampf gegen den ISLAMISCHEN STAAT in Kobane – das heißt für legale Tätigkeiten – je nach vermuteter Wichtigkeit der Person in der Struktur meist zwischen zwei und vier Jahren Haft verhängt. Es sind Verurteilungen ohne Tat und es drängt sich auf, dass die deutsche Justiz objektiv als verlängerter Arm der Türkei gegen deren Gegner tätig wird. Ein eigenständig strafrechtlich relevantes Verhalten gibt es nicht.

2. Angeblich zugewonnene Traumatisierung bei Wohnungseinbruchsdiebstahl

Von *besonderer Absurdität* ist die im November 2016 öffentlichkeitswirksam angekündigte Verschärfung des § 244 StGB. Das neue Gesetz soll den minder schweren Fall des § 244 Abs. 3 StGB abschaffen und

ungeachtet der Umstände des Einzelfalls die Gerichte zu der Verhängung einer Mindeststrafe von sechs Monaten zwingen, die – Zitat – »in keinem einzigen Fall mehr unterschritten werden« darf.⁶ Der Volljurist und Bundesinnenminister Thomas *de Maizière* forderte gar die Steigerung der Strafrahmenuntergrenze auf ein Jahr. Weil jeder Fall des Wohnungseinbruchs ein schwerer sei und von den Opfern als eine erhebliche Verletzung ihrer Privatsphäre empfunden werde, gebe es keine Alternative. Lassen wir einen Rechtslehrer und einen Richter zu Wort kommen.

Wolfgang *Mitsch*, Strafrechtsprofessor an der Universität Potsdam, macht sich Gedanken über die Forderung de Maizières und schreibt in der ersten Ausgabe der KRIMINALPOLITISCHEN ZEITSCHRIFT 2017:

»Erweitert man den Blick auf den Besonderen Teil, fällt auf, dass das Stehlen aus einer Wohnung nach dem Plan de Maizières an der Strafrahmenuntergrenze dieselbe Schwereinschätzung erfahren würde, wie das komplette Niederbrennen des Wohngebäudes, § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Man kann darüber streiten, welche Tat bei dem Opfer eine stärkere Traumatisierung hinterlässt. Aber bei der schweren Brandstiftung käme immerhin noch eine Milderung in minder schwerem Fall in Betracht (§ 306a Abs. 3 StGB), sofern diese Regelung nicht auch gleich beseitigt würde.«

Mitsch kommt zu dem Schluss:

»Die amtierende Bundesregierung versteht ihre Aufgabe, für das Wohl der Bürger zu sorgen, als Aktionsprogramm zur Erweiterung und Verschärfung des Strafrechts. [...] Strafrecht scheint gegenwärtig für die Politik eine Stellschraube zu sein, an der man zur Beschwichtigung der verunsicherten Bürger beliebig drehen kann.«

Und BGH-Richter Thomas *Fischer* reagierte in seinem Mitteilungsblatt⁷ in gewohnt launigem Zynismus mit dem Hinweis, dass der Abschreckungseffekt von Strafrechtsverschärfungen und die Streichung »minder schwerer Fälle« aus dem Gesetz bekanntermaßen bewährte Mittel im Kampf gegen das Verbrechen seien. Er erahne am Horizont für einen Bundestagswahlkampf im Jahre 2054 das

⁶ ZEIT-Online, AFP, dpa, Reuters vom 26.11.2016

⁷ ZEIT-Online v. 30.11.2016

Konzept, die Kriminalität ganz abzuschaffen, zum Beispiel durch die Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe für alle Taten.

Beide werfen der Bundesregierung den Missbrauch strafgesetzlicher Regelungen für politische Zwecke vor.

3. Ein angebliches Rechtsgut namens »Fußball«

Justizminister Heiko *Maas* hat auf der 36. Tagung der deutschsprachigen Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer im Mai 2015 in Augsburg einen Vortrag gehalten. Der Titel war: »Wann darf der Staat strafen?« und ist in der NStZ⁸ abgedruckt. Zu Beginn des Aufsatzes wird Winfried *Hassemer* zitiert:

»Das Verbot eines Verhaltens unter Strafdrohung, das sich auf ein Rechtsgut nicht berufen kann, wäre Staatsterrorismus.«

Am Beispiel des Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport erklärt der Minister, warum er kein Staatsterrorist ist. Geschützt werden soll (1) die Gesundheit der Sportler. Die dopenden Sportler wollen allerdings bekanntlich nicht geschützt werden, sie wollen dopen. Soweit sie gegen verbandsinterne Regeln oder das Arzneimittelgesetz verstoßen, sind sie anderweitig zu belangen, es gibt bereits Verfolgungsmöglichkeiten. (2) Es soll die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben – das ist kein Rechtsgut – gesichert und damit (3) zur Erhaltung der Integrität des Sports – das ist auch kein Rechtsgut – beigetragen werden.

Minister *Maas* erläutert den nach dem Rechtsgut fragenden Strafrechtslehrern folgendes: Für Kinder und Jugendliche sei Sport die Freizeitbeschäftigung Nr. 1. Als Deutschland 2014 Fußball-Weltmeister geworden sei, hätten 35 Millionen Menschen den Fernseher eingeschaltet und – Zitat:

»Eigentlich ist Sport gesund, weckt die Leistungsbereitschaft und steht für Werte wie Fairplay und Teamgeist. Das ist etwas, was wir in unserer Gesellschaft brauchen – jeder einzelne und wir alle zusammen. ‚Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.‘ Ernst Wolfgang Böckenförde hat die

⁸ Heiko *Maas*, Wann darf der Staat strafen?, NStZ 2015, 305

Quelle des notwendigen Ethos für den modernen Staat einst in der Religion gesehen. Dafür kann man durchaus Sympathie haben. Aber ich bin überzeugt, dass es auch noch andere Quellen gibt. Auch der Sport kann etwas zu den notwendigen Voraussetzungen für ein gutes Zusammenleben beitragen.«

Will *Maas* sagen, die Quelle des notwendigen Ethos, die Grundlage für ein funktionierendes Gemeinwesen sei der Sport? Der Fußball? Die FIFA? Sind 35 Millionen mit Chips und Bier abgefüllte Menschen, von denen ein nicht ganz kleiner Teil bei der WM »Deutschland, Deutschland« grölt, die Grundlage für ein funktionierendes Gemeinwesen? Ich möchte mir ungern den Zorn der Fußballfreunde unter Ihnen zuziehen, aber das ist mir zu viel. Tatsächlich wird hier ein neues Rechtsgut erfunden, um von staatlicher Stelle disziplinieren und strafen zu können. Inhaltlich ist es nichts als politische Rhetorik, ein Missbrauch der Gesetzgebungsbefugnis.

4.

Es sind überflüssige, teils verfassungswidrige Gesetze, die das Strafrecht belasten. Wie wird man die wieder los und welcher Maßstab kann für das Erkennen eines überflüssigen Gesetzes gefunden werden? Die HUMANISTISCHE UNION setzte sich seit ihrer Gründung im Jahre 1962 damit auseinander und verabschiedete am 16. November 1963 ein von Fritz *Bauer* und Alexander *Mitscherlich* öffentlich vorgestelltes Memorandum. Es lautet (im Auszug):

»Die einzig legitime Aufgabe des Strafrechts ist die Abwehr sozialer Angriffe auf den Rechtsfrieden. Keineswegs gehört es dagegen zu den Aufgaben des Staates, Handlungen unter Strafandrohung zu verbieten, die weder Einzelpersonen noch der Allgemeinheit einen Schaden zufügen.

Strafvorschriften, die nicht auf diesen Voraussetzungen beruhen oder die sich als praktisch wirkungslos oder gesellschaftspolitisch bedenklich erwiesen haben, sind abzuschaffen, auch wenn eine solche Entscheidung im einen oder anderen Fall nicht sofort von der öffentlichen Meinung verstanden werden sollte. Der Staat muss in solchen Fällen darauf hinwirken, dass sich in der Öffentlichkeit allmählich ein Verständnis für die begrenzten Aufgaben des Strafrechts und die Unterschiede zwischen Recht und Moral ausbreitet. Der Gesetzgeber hat auf keinen Fall ‚allgemeine‘ Emotionen, Vorurteile oder Gebräuche zur Grundlage seiner Entscheidungen zu machen.«

Zum »Schrei nach Freiheit« gehört für mich, dieses Dokument wieder zu diskutieren und von uns aus Forderungen nach der Abschaffung von den Gesetzen aufzustellen, die nach unserer Beobachtung praktisch wirkungslos und gesellschaftspolitisch bedenklich sind.

IV.

Der »Schrei nach Strafe« ist nun ausreichend illustriert. Wenn ich mit Ihnen ZuhörerIn wäre, würde ich jetzt eine Antwort auf die Frage haben wollen, warum und zu welchem Zweck es den lauten, sich ständig wiederholenden Schrei nach Strafe gibt.

1. Der Schrei nach Freiheit ist *zu leise*.

Zu dem »Warum« habe ich zumindest eine vorläufige und schlichte Antwort: weil *wir* zu leise sind und nicht ständig und wiederholt nach Freiheit schreien. Vielleicht auch, weil wir uns selbst anstecken lassen von der Angst und von der Suggestion, dass mehr Strafrecht Sicherheit garantieren könnte.

Mit dem Anschlag in Berlin und mit dem in London in dieser Woche⁹ kann davon niemand mehr ausgehen. Noch mal: gegen Terror hilft kein Gesetz.

2. Der Zweck des Schreis nach Strafe lässt sich schwer bestimmen.

Fürchtet die Regierung sich etwa vor einem Aufstand, der mit Hilfe der »Antiterror-Gesetze« überwunden werden könnte? Ist es eine Maßnahme der Vorbeugung für unruhige Zeiten?

Antonio *Gramsci* schrieb im Jahr 1930 in seinen »Gefängnisheften« zur Krise bürgerlicher Herrschaft:

»Wenn die herrschende Klasse den Konsens verloren hat, das heißt, nicht mehr ‚führend‘ ist, sondern einzig ‚herrschend‘ ist, Inhaberin der reinen Zwangsgewalt, bedeutet das gerade, dass die großen Massen sich von den traditionellen Ideologien entfernt haben, nicht mehr an das glauben, woran sie vorher glaubten usw. Die Krise besteht gerade in der Tatsache, dass das Alte stirbt und das Neue nicht zur Welt kommen kann.«

⁹ Anschlag vom 22. März 2017 auf der Westminster-Brücke

Dass es eine Krise bürgerlicher Herrschaft gibt – das glaube ich schon. Aber es ist weder in der Arbeiterbewegung noch in sonstigen gesellschaftlichen Bereichen eine soziale Massenbewegung – also »das Neue« – zu erkennen, das diese Herrschaft bedrohen könnte. Im Fall von massenhaften Arbeitsniederlegungen, Fabrikbesetzungen und Massenaufständen würde eine ihre Herrschaft verteidigende Macht wahrscheinlich das Militär schicken. Dafür bräuchte man kein einziges der »Antiterror«-Gesetze, sondern lediglich die »alten« Notstandsgesetze der 60er Jahre.

Eine schlüssige Antwort habe ich also nicht, nur die Vermutung, dass von den Regierungen zunächst Angst geschürt, darauf reflexhaft mit dem Strafrecht reagiert und so eine Repression akzeptierende Stimmung in der Gesellschaft geschaffen wird.

V.

Ein »Schrei nach Freiheit« geht für mich davon aus, dass eine freie Gesellschaft sicherer ist als eine unfreie und er richtet sich zunächst an die ganze Gesellschaft.

Eine freie Gesellschaft braucht eine direkte, menschliche Solidarität und nicht das Abgeben von Verantwortung mit dem Wahlzettel. Eine freie Gesellschaft setzt voraus, dass Menschen bereit sind, Verantwortung für die Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu übernehmen. Aufsehererregende Straftaten wie Terroranschläge machen Menschen Angst. Allen. Ein großer Teil der Bevölkerung sieht sich bedroht, hilflos und hat ein nachvollziehbares Sicherheitsbedürfnis. Sie sollten verstehen können, dass Repression nicht Sicherheit, sondern Gegenwehr und Gewalt hervorbringen kann.

Eine freie Gesellschaft setzt einen respektvollen Umgang des Staates mit allen Bürgerinnen und Bürgern voraus, selbst wenn es den Verdacht einer schwerwiegenden Straftat gibt. Wie ist das bei uns? Ein Beispiel:

Vor vier Tagen hat das Bundesverwaltungsgericht im Eilverfahren über eine Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG die Abschiebung von zwei jungen Männern bestätigt.¹⁰ § 58a AufenthG

¹⁰ Siehe Pressemitteilung Nr. 17/2017 v. 21.03.2017 zu BVerwG 1 VR 1.17; BVerwG 1 VR 2.17

erlaubt es, »auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorherige Ausweisung eine Abschiebeanordnung zu erlassen«. Die Abschiebeanordnung ist sofort vollziehbar und kann nur vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Beide Männer – 22 und 27 Jahre alt – sind in Deutschland geboren, aufgewachsen und leben mit ihren Familien in Göttingen. Sie sind Kinder dieser Gesellschaft. Im Rahmen einer Großrazia wurden sie Anfang Februar 2017 festgenommen. Nach den Erkenntnissen der Polizei sollen sie dem ISLAMISCHEN STAAT nahe stehen. Sie sollen Anschlagpläne diskutiert, aber noch keine konkrete Straftat beschlossen haben. Die Generalstaatsanwaltschaft Celle sah keinen Anlass für strafrechtliche Ermittlungen.

Der für die Abschiebung verantwortliche Innenminister *Pistorius* erklärte, »die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes seien ein klares Signal an alle Fanatiker, dass wir ihnen keinen Zentimeter für ihre menschenverachtenden Pläne lassen.« Gefährder hätten

»jederzeit mit der vollen Härte der zur Verfügung stehenden Mittel zu rechnen. Völlig egal, ob sie hier geboren und aufgewachsen sind oder nicht.«

Solche Sätze sind unter rechtlichen, aber auch unter moralischen Gesichtspunkten unfassbar. Der bürgerliche Rechtsstaat hat sich verpflichtet, all seinen Bürgern ein rechtsförmiges Verfahren zu garantieren. Im strafrechtlichen Bereich gilt jeder Verdächtige bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Wie kann es richtig sein, mit dem einen Gesetz die Schutzrechte des anderen auszuhebeln?

Und was für ein Menschenbild wird öffentlich bedient, wenn faktische Inländer, die außer ihrem Pass nichts von Deutschen unterscheiden, entsorgt werden wie Abfall, weil sie in ihrem jungen Leben keinen deutschen Pass haben ergattern können?

Ein kleiner Einschub:

Bertolt Brecht, Flüchtlingsgespräche 1940/41

Der Pass ist der edelste Teil
von einem Menschen.
Er kommt auch nicht
auf so eine einfache Weise zustande
wie ein Mensch.
Ein Mensch kann überall
zustande kommen,
auf die leichtsinnigste Art
und ohne gescheiterten Grund,
aber ein Pass niemals.
Dafür wird er auch anerkannt,
wenn er gut ist,
während ein Mensch
noch so gut sein kann
und doch nicht anerkannt wird.

Es hat Auswirkungen auf die Entwicklung, ob ein Mensch anerkannt ist oder nicht. Deutschland ist ein Land, in dem institutioneller und alltäglicher Rassismus zu finden ist. Wenn ein hier geborener und aufgewachsener 22- oder gar 27-jähriger keinen deutschen Pass hat, ist er ein ausgegrenzter, ein stigmatisierter Mensch. Wer das erfährt, sucht nach Wärme, nach Anerkennung, nach Gemeinschaft und ist anfällig für Angebote falscher Freundschaft. Eine Abschiebung in ein Land, das nicht das seine ist, das aber von der Innenbehörde Niedersachsens zynisch das »Heimatland« genannt wird, ist unmenschlich und folgt einem überkommenen Blutrecht.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgesetzes ist eine Strafe, eine Verbannung, die Vernichtung einer Existenz. Sie ist empörend und sie ist menschenunwürdig. Was hier passiert, ist das Gegenteil einer freien Gesellschaft.

VI.

Der »Schrei nach Freiheit« richtet sich aber nicht nur an die Gesellschaft. Er richtet sich auch an uns, im Gerichtssaal wirklich alles zu tun, was dem Freiheitsanspruch des Mandanten dient. Anwälte, insbesondere Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, sind ein Seismograph für gesellschaftliche Veränderungen, weil die sich im Gerichtssaal häufig früh niederschlagen. Unser Verhalten prägt die Auseinandersetzung mit Staatsanwaltschaft und Gericht und das Vertrauensverhältnis zu unserer Mandantschaft.

Wie oft ärgern wir uns über die Ausübung von reiner Macht und Herrschaft durch Vorsitzende, durch befangene Richter. Wie oft ärgern wir uns über lügende Zeugen, über Absprachen von Polizei, über geheime Ermittlungen, die nicht transparent gemacht werden, über zum Nachteil des Mandanten gesperrte, geheim ermittelnde V-Leute, deren angebliches Wissen über Vernehmungsbeamte unüberprüfbar in das Verfahren hineingetragen werden. Wie oft werden bei Vernehmungen die inzwischen seit 18 Jahren gut bekannten Grundsätze der Aussagepsychologie nicht beachtet. Wie oft wird immer noch nach Nase und Bauch geurteilt. Bei all dem sind wir manchmal resigniert und geben auf. Wir lassen uns besetzen von den Vorgaben anderer.

Aber was ist es, was die Strafverteidigung unfrei macht? Sind es Ängste über das weitere berufliche Fortkommen, ist es z.B. die Angst, nicht mehr beigeordnet zu werden, wenn wir um das Recht kämpfen? Oft sind wir allein. Manchmal verlässt uns der Mut, wir fühlen uns einsam gegen eine Mauer der Ablehnung von Staatsanwaltschaft und Gericht. Wir sind Einzelkämpferinnen und Einzelkämpfer, aber muss das so sein?

Es ist gut, auf dem Strafverteidigertag das Thema des Schreis nach Strafe zu diskutieren. Es ist gut, die lebendige Diskussion über gemeinsame Ziele in der Strafverteidigung auch zwischen Strafverteidigertagen weiterzuführen, um uns zu schärfen für eine kritische, für eine kommunale, ja für eine aufrührerische Strafverteidigung gegen den grassierenden Rechtspositivismus, gegen ungerecht gesetztes Recht.

Wenn wir den Schrei nach Strafe loswerden wollen, müssen wir daran arbeiten zu unterbinden, dass Strafrecht als Reflex, als Wahlkampf- oder Beruhigungsmittel missbraucht wird. Können wir das?

Die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger sind in der Anwaltschaft eher eine kleine Minderheit, aber seien Sie sicher, wir werden – auch von den Gerichten - gebraucht. Was wäre der Strafprozess ohne uns, was wäre ein Strafprozess ohne Verteidigung. Es wäre ein Inquisitionsprozess ohne Widerrede und Kontrolle, es wären Prozesse des schnellen Aburteilens und des geringen, weil nicht geforderten Nachdenkens.

Alle Autokraten, alle Diktatoren haben immer versucht, sich der Verteidigerinnen und Verteidiger zu entledigen, die Kämpferinnen und Kämpfer für Gerechtigkeit und Menschenrechte sind. Denken Sie aktuell an die Türkei, wo viele unserer Kolleginnen und Kollegen in Haft sind, weil sie eine gute, kritische und parteiliche Strafverteidigung in politischen Verfahren präsentiert haben und sich gesellschaftlich engagieren. Und denken Sie an Ihre Schulzeit: William *Shakespeare*, der dem Schlachter Dick in Henry VI, Teil 2, die Worte in den Mund legte:

»The first thing we do, let's kill all the lawyers.«

Nein, wir dürfen uns nicht schlachten lassen, auch nicht moralisch. »Schrei nach Freiheit« ist, das Thema zu besetzen, das immer neue repressive Strafgesetze nicht geeignet sind, das Leben sicherer zu machen. Der »Schrei nach Freiheit« ist die gemeinsame Überwindung von Angst, für ein solidarisches Zusammenleben mit allen Menschen, die in diesem Land leben, egal, welchen Pass oder welche Hautfarbe sie haben. Der »Schrei nach Freiheit« ist das Erlebnis des gemeinsamen Kampfes für eine gerechte oder gegen eine ungerechte Sache. Es ist gleichzeitig eine Sache von Gefühlen, die sinnlich wahrnehmbar macht, dass Freiheit und Solidarität mehr hilft als eine trügerische, eine repressive Sicherheit.

Thomas Scherzberg FREISPRUCH? FREISPRUCH!

I. VORBEMERKUNG

In der Strafprozessordnung beginnen die Vorschriften zur Hauptverhandlung mit § 226 StPO, in § 260 StPO ist dann das Urteil geregelt:

»Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.«

In § 260 StPO ist der Freispruch nicht vorgesehen. Dementsprechend findet sich erst in der Kommentierung (z.B. *Meyer-Goßner*) wie die Urteilsformel bei einem Freispruch zu lauten hat.¹ Erst in § 267 StPO ist festgehalten, wie die Urteilsgründe bei einem Freispruch auszusehen haben. Der Freispruch führt ein normatives Schattendasein und wird lediglich bei technischen Vorgaben angeführt, z.B. bei der Urteilsformulierung und im Kostenrecht.

Kinzig hat darauf hingewiesen, dass die StPO sich eigenartigerweise bei Aussagen über den Freispruch zurückhalte, es existiere keine Vorschrift, die festlege, wann eine Person freizusprechen sei.² *Kinzig* spekuliert auch darüber, warum sich die Strafrechtspflege gegen das Thema Freispruch immunisiert und schließt, dass zu Freisprüchen führende Verfahren kein Ruhmesblatt für die Justiz darstellen würden.³ Der Kollege *Thielmann* nennt den Freispruch einen »Fehler im System« und ein unerwünschtes Urteil.⁴

¹ Vgl. *Meyer-Goßner*, Rz. 17 zu § 260.

² *Kinzig*, FS Kerner, S. 737.

³ Ebd., S. 741.

⁴ *Thielmann*, ZRP 2010, S. 89.